

## Vorlage an den Landrat

### Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“

2018/202

vom 06. Februar 2018

#### 1. Zusammenfassung

Am 28. September 2017 reichte das Initiativkomitee die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ ein.

Mit Verfügung vom 16. Oktober 2017, publiziert im Amtsblatt Nr. 42 vom 19. Oktober 2017, stellte die Landeskanzlei das Zustandekommen der Volksinitiative mit 1'759 gültigen Unterschriften fest.

Gemäss § 12a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 120.11](#)) wurde der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit beauftragt. Dieser hat die Initiative mit Bericht vom 18. Dezember 2017 für rechtsgültig erklärt.

#### 2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Verfassungsinitiative hat folgenden Wortlaut:

##### *Kantonale Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“*

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das formulierte Begehren:

Das Baselbieter Volk beschliesst:

I. *Die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt ergänzt:*

§8a *Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (neu)*

1 *Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Zugang zu allen Lebensbereichen. Gewährleistet ist, soweit wirtschaftlich zumutbar, insbesondere der Zugang zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen.*

- 2 *Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen.*
- 3 *Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.*
- 4 *Kanton und Gemeinden fördern die volle und wirksame Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.*

II. *Keine Fremdänderungen.*

III. *Keine Fremdaufhebungen.*

IV. *Die Verfassungsänderung tritt am 1. Tag des auf die Gewährleistung durch den Bund folgenden Monats in Kraft.“*

### **3. Formelle Gültigkeit der formulierten Initiative**

Am 28. September 2017 wurde die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ eingereicht. Der Wortlaut des Volksbegehrens wurde im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. April 2016 publiziert. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2017, publiziert im Amtsblatt Nr. 42 vom 19. Oktober 2017, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 1'759 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne von §§ 64 ff. des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 130, GpR) ist die Initiative formell gültig zustande gekommen. Der Regierungsrat hat gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

### **4. Prüfung der Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative**

Gemäss Bericht des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 18. Dezember 2017 ist die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ rechtsgültig. Der Bericht bildet integrierter Bestandteil dieser Vorlage.

### **5. Antrag**

Gestützt auf den Bericht des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat beantragt der Regierungsrat:

Die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ wird für rechtsgültig erklärt.

### **Anhang**

- Bericht des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 18. Dezember 2017

Liestal, 06. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

## **Landratsbeschluss**

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: